

RS Vwgh 1987/11/23 87/15/0061

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.11.1987

Index

21/01 Handelsrecht

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §33 TP16 Abs1 Z1 litc;

HGB §105;

Rechtssatz

Eine Zwei-Personen-Gesellschaft hat durch den zunächst erfolgten Austritt eines der beiden Gesellschafter zu bestehen aufgehört, da es zum Unterschied von Körperschaften eine Ein-Mann-Personengesellschaft rechtlich nicht gibt. Von einem Eintritt in eine bestehende Gesellschaft kann nur gesprochen werden, wenn der Hinzutretende mit mehreren bereits zu einer Gesellschaft verbundenen Personen eine Abrede über den künftigen gemeinsamen Erwerb trifft (Hinweis E 17.3.1986, 85/15/0287).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987150061.X01

Im RIS seit

23.11.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at